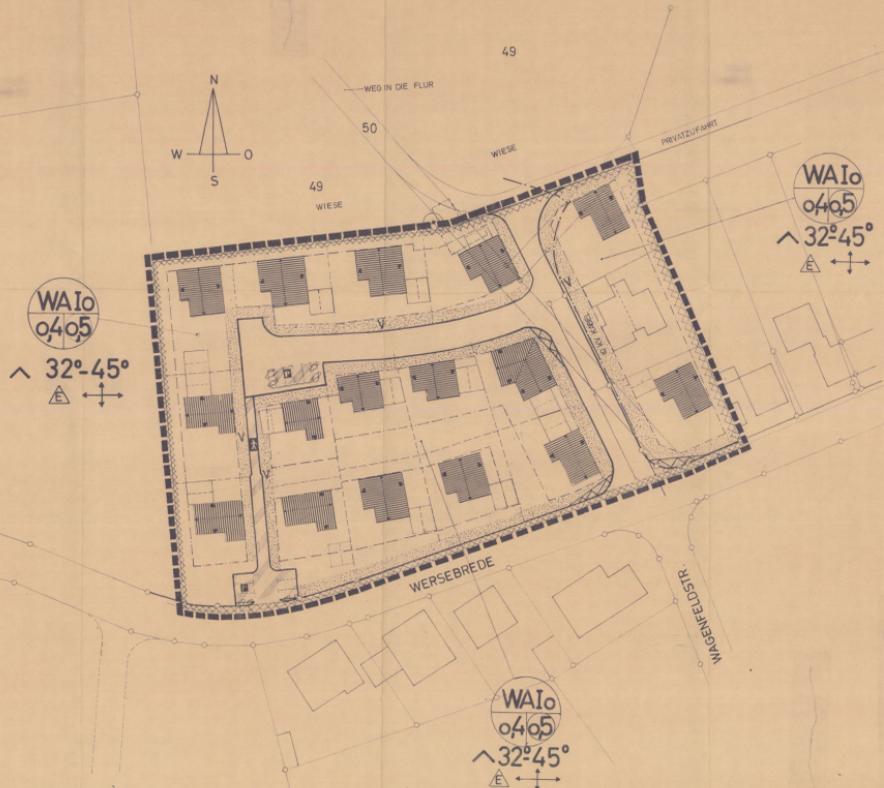


BEBAUUNGSPLAN NR. 25 "WERSEBREDE" SÜDKIRCHEN



MASSTAB: 1:500

BEBAUUNGSPLAN gem. § 9 (1) Abs. 1
 Darstellung gem. Flächennutzungsplanung von 20.07.1981
 MIT DER BEI TRUM STRASSE

WA allgemeines Wohngebiet
 MASS DER BEBAUUNGSNUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse:
- I eingeschossig
 - 0,4 Grundrissbereich
 - 0,5 Geschossflächenanteil
- BAUWEISE, BAUFORM, BAUGRANZE**
- o offene Bauweise
 - △ nur Einzelhäuser zulässig
- VERKEHRSPFLÄCHEN**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung:
- ☐ öffentliche Parkfläche
 - ☐ Fußgängerbereich
- SICHTFELD**
 ab 70 cm über Fahrbahn OK, von Sichtbehinderung freihalten
- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des üblichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Flächenbegrenzung für den Abbau von Mineralien gemäß § 9 Abs. 5 BldB.

- GRÜNFLÄCHEN**
- Stille
 - Stübecher
- BESTANDSANFANGEN UND VORSCHLÄGE**
- ☐ Neubebauung
 - ☐ Mahlschilde vorgeschlagen
 - Grundstücksgrenze vorhanden
 - Grundstücksgrenze vorgeschlagen
- FESTSETZUNGEN** 4 Bau Nr.
- Dächer:
- △ Satteldach/Mischdach
 - 32°/45° Dachneigung
 - Hauptfachschrägung wahlweise
 - ☐ V Vorgartenfläche

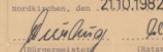
- Die Außenwändeflächen aller Gebäude sind im Verkleidungswerk auszuführen. Eine Verkleidung in einem weissen oder gelblichen weissen Farbton sowie im Kalksandstein ist nicht zulässig. Für Erker, Loggien und die Giebelwände oberhalb der Traufe ist die Verwendung anderer Materialien zulässig.
- Wellenbestreunungsplatten sind für die Dachdeckung nicht zulässig.
- Dachgäben und Dachanschnitte dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Unterhalb der Dachgäben muß die durchgehende Dachfläche mind. 0,65 m betragen.
- Drypsenlänge = 0,65 m über ok. Bahndecke maximal.
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 5,10 m über nächstgelegener Straßenebene liegen.
- Garepen mit gemeinsamer Grundbesetzung sind in Höhe und Bauart einander anzupassen. Garagen, die nicht im Hauptgebäude untergebracht sind, sind mit Flachdach zu versehen. Der zeitliche oder horizontale Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche bis zu mind. 1,00 m betragen. Vor Garagen sind ein Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten werden.
- Die in Plan kenntlich gemachten Vorgartenflächen dürfen nicht eingepflastert werden. Rasen in Vorgärten sind nicht zulässig.

1. Erhebungsgrundlagen

- §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. Nr. 5. 594)
- §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (Baug) vom 23.04.1960 (BGBl. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.09.1976 (BGBl. I. S. 2354) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949)
- § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.04.1964 (GV. Nr. 5. 419)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1977 (BGBl. I. S. 1943)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen und die geometrische eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Werne, den 05.09.1985


Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 19.10.1982, gemäß § 2 (1) und (6) des BldB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
 Nordkirchen, den 21.10.1982
 (Bürgermeister)  (Ratmitglied)  (Schriftführer)

Hinweis: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Amtl. Bekanntmachung der Gemeinde Nordkirchen vom 24.11.1982, Nr. 27, Seite 39 und 40.

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2 a Abs. 2 des BldB durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 03.12.1984 stattgefunden.

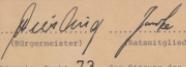
Nordkirchen, den 05.12.1984
 (Bürgermeister)  (Ratmitglied)

Dieser Bebauungsplan hat mit Brechtung gem. § 2 a (6) des BldB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgestellt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.05.1985 bis 13.06.1985.

Nordkirchen, den 15.06.1985
 (Bürgermeister)  (Ratmitglied)

Hinweis: Bekanntmachung der Offenlegung Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nordkirchen vom 06.05.1985 Nr. 20, Seite 27 u. 28.

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung vorgetragen, Anregungen und Bedenken gem. § 10 BldB sowie § 4 und 28 des BldB von Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung vom 05.09.1985, als Satzung beschlossen worden.

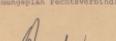
05.09.1985
 (Bürgermeister)  (Ratmitglied)  (Schriftführer)

Hinweis: Punkt 7.3 der Sitzung des Gemeinderates Nordkirchen

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BldB mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 20.12.1985 genehmigt worden.

Minister, den 20.12.1985
 (Regierungspräsident)

Die vorstehende Genehmigung ist gem. § 12 des BldB in der Verbindung mit § 155 a am 08.04.1986 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nordkirchen, den 10.04.1986
 (Gemeindevorstand)

Hinweis: Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nordkirchen vom 08.04.1986 Nr. 7, Seite 8 u. 9



NORDKIRCHEN BEBPLAN NR 25 WERSEBREDE

GEMARKUNG: SÜDKIRCHEN
 KREIS: COESFELD
 GEMEINDE: NORDKIRCHEN
 I. Ausfertigung

0 10 25 50 1:500